

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Malaysia (Malaysia)

Stand: August 2008

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Sijil Kelahiran), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt

Ausnahme: Antragsteller muslimischen Glaubens legen an Stelle der standesamtlichen Bescheinigung eine eidesstattliche Erklärung des Vaters/Familienoberhauptes in urkundlicher Form vor

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (Certificate of no impediment), ausgestellt durch die malaysische Konsularvertretung in Deutschland

Aufgrund besonderer Volljährigkeitsvorschriften bedarf es ggf. einer

3. **Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Malaysia**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den malaysischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

In Malaysia ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.